

## Anhang 2

des Vertrags über die Abgabe von Produkten der Kapitel 01.02, 14.01 bis 14.12 der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

### Art. 1 Grundlagen

- 1 Gestützt auf Art. 19a KVG sowie Artikel 10 des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner im Folgenden die Umsetzung der datenbasierten Qualitätssicherung.
- 2 Die Abgabestelle betreibt ein funktionierendes aktives Qualitätsmanagementsystem (QMS).
- 3 Das angewandte QMS folgt den Prinzipien der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und -verbesserung.

### Art. 2 Vorgehen

- 1 Die Indikatoren und Evaluationskriterien der Qualitätsprüfung werden von der Abgabestelle nach Konsultation der Schweizerischen Gesellschaft für Pneumologie und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrische Pneumologie festgelegt. Die Qualitätsprüfung erfolgt primär durch Ergebnismessungen. Die Vertragspartner können in Zusammenarbeit mit der Abgabestelle neben Ergebnismessungen andere Verfahren ausarbeiten und festlegen.
- 2 Der LKV überprüft die Umsetzung der Vorgaben bei der Abgabestelle innerhalb der von ihr festgelegten Fristen.
- 3 Der Abgabestelle erstellt jährlich anhand der Daten vom Vorjahr einen Bericht zu Händen des LKV. Der Bericht enthält mindestens die folgenden Punkte:
  - a) Allgemeiner Eindruck
  - b) Ergebnisse der Qualitätsmessungen, deren Bewertung und veranlasste Massnahmen
  - c) Resultate der Evaluation im Bereich Heimtherapie gemäss den definierten Kriterien
  - d) Vorschläge zur Verbesserung im Einzelnen
  - e) Vorschläge zur Verbesserung des QMS

Der LKV erhält diesen Bericht zugestellt.

### Art. 3 Ablauf sowie Vorgaben

- 1 Die jeweiligen Messkriterien werden zwischen den Verantwortlichen des LKV sowie der Abgabestelle festgelegt und erstmals per 2021 umgesetzt.
- 2 Der Abgabestelle erstellt den unter Art. 2 Absatz 3 erwähnten Bericht bis spätestens Ende Mai des Folgejahres.
- 3 Die Verantwortlichen treffen sich in der Folge innerhalb von maximal 60 Tagen um den Bericht zu besprechen und das weitere Vorgehen festzulegen.
- 4 Die Auswertungen werden ausschliesslich in aggregierter Form (über alle Versicherer) geliefert. Weitergehende Auswertungen (Versicherung, Arzt, Patient) werden ausgeschlossen. Den Bestimmungen des Datenschutzes ist jederzeit Rechnung zu tragen.
- 5 Der Abgabestelle sorgt dafür, dass bis zum Jahre 2022 mindestens bei 90 % der während des Jahres behandelten Patienten die gemeinsam definierten Kriterien erfasst werden.

### Art. 4 Finanzierung

Die Kosten der Qualitätssicherung werden vollumfänglich von der Abgabestelle getragen.